

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
Telefax 032 627 22 69  
pd@sk.so.ch  
www.parlament.so.ch

K 0057/2018 (DDI)

**Kleine Anfrage Felix Lang (Grüne, Lostorf): Kinderrechte/Kinderwohlvorrang im Asylverfahren (16.05.2018)**

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft im Rahmen des Asylverfahrens, ob eine Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist. Für den Vollzug der Wegweisung sind die kantonalen Migrationsämter zuständig. Davon können auch minderjährige Familienmitglieder betroffen sein. Für entsprechende sozialpädagogische Massnahmen ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) verantwortlich. Soll heissen: Das SEM entscheidet über die Wegweisung, der Kanton vollzieht diese und es liegt an der KESB, beim für den Vollzug zuständigen kantonalen Migrationsamt zu intervenieren, wenn sie der Meinung wäre, dass die Kinderrechte bzw. der Kinderwohlvorrang verletzt würden.

Es ist klar, dass da jeder Einzelfall individuell beurteilt werden muss. Wie aber wird sichergestellt, dass begründete Kinderschutzmassnahmen durch eine Wegweisung ohne erneuten KESB-Entscheid nicht gegenstandslos werden? Es darf auch nicht sein, dass ohne KESB-Entscheid durch eine Wegweisung ein Kind von einem Elternteil geografisch getrennt wird.

Dazu bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist im Kanton Solothurn sichergestellt, dass beim Vollzug von Wegweisungen die Kinderrechte und der Kinderwohlvorrang in jedem Fall überprüft und somit auf keinen Fall verletzt werden?
2. Wie sind diesbezüglich die Kompetenzen zwischen SEM und der KESB geregelt?
3. Wie kann dazu die Rolle der KESB gestärkt werden, damit eine Kinderschutzmassnahme und das Kindeswohl allgemein im Asylverfahren mehr Gewicht und Priorität bekommen?

*Begründung 16.05.2018:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Felix Lang (1)